



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Dr. Anna Wallbrecht
Referat IIIB4 Windenergie auf See
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
E-Mail: Buero-IIIB4@bmwe.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Dr. Carla Geisen
Tel. +49 30 2400867-951
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 1511 6511971
geisen@duh.de
www.duh.de

14. August 2026

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See ("WindSeeG-Novelle 2026")

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach den gescheiterten Ausschreibungen im August 2025 ist eine Anpassung des rechtlichen und planerischen Rahmens für den Offshore-Ausbau dringend notwendig, um weitere Verzögerungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu vermeiden.

Die Novelle verschiebt das WindSeeG in wesentlichen Punkten von projekt- und technologiespezifischen Umweltanreizen hin zu Verfahrensvereinfachung, zentralisiertem Monitoring und nachgelagerter Kompensation. Aus Naturschutzsicht wäre diese Verschiebung nur vertretbar, wenn zugleich die Qualität der Umweltuntersuchungen, die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen, verbindliche Beteiligungsrechte sowie die dauerhafte Finanzierung des Meeresnaturschutzes verbindlich gestärkt würden. Darüber hinaus müssen ökologische Kriterien im Ausschreibungsdesign erhalten und weiterentwickelt sowie besonders sensible Meeresgebiete dauerhaft von zusätzlicher Belastung freigehalten werden. **Verfahrensbeschleunigung darf nicht mit einer Absenkung ökologischer Standards einhergehen.**

Versorgungssicherheit und ein langfristig tragfähiger Ausbau der Offshore-Windenergie setzen resiliente und funktionsfähige Meeresökosysteme voraus. Der für den Klimaschutz notwendige Ausbau der Offshore-Windenergie kann deshalb **nur innerhalb der ökologischen Belastungsgrenzen** des Ökosystems gelingen. Dafür braucht es eine enge Kooperation der Nordseeanrainerstaaten und eine stärker europäisch koordinierte Offshore-Planung.

In dieser Stellungnahme beschränkt die Deutsche Umwelthilfe (DUH) sich auf die Punkte, zu denen wir als Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation über besondere Fachkompetenz verfügen.

Artikel 1: Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Zentrale Voruntersuchung zum Regelfall für alle Ausschreibungsflächen machen

§ 2a Abs. 3 und 4 – Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

Die DUH fordert, künftig grundsätzlich nur noch zentral voruntersuchte Flächen auszuschreiben. Die im Referentenentwurf weiterhin vorgesehene Parallelstruktur aus zentral und nicht zentral voruntersuchten Flächen erhält unterschiedliche Planungsvorläufe und Zulassungswege aufrecht, obwohl gerade die Vereinheitlichung des Ausschreibungsdesigns Bürokratie abbauen und Verfahren vereinfachen soll. Eine **konsequente zentrale Voruntersuchung** würde flächenspezifische arten- und naturschutzrechtliche Belange frühzeitig, einheitlich und auf einer vergleichbaren Datengrundlage erfassen und damit sowohl die Ausschreibungs- als auch die nachfolgenden Zulassungsverfahren robuster und planbarer machen.

Auch volkswirtschaftlich ist nicht ersichtlich, warum auf eine zentrale Voruntersuchung einzelner Flächen verzichtet werden sollte, wenn die Kosten der Untersuchungsleistungen letztlich von den Vorhabenträgern getragen werden. Aus ökologischer Sicht spricht zusätzlich vieles für eine konsequente Voruntersuchung aller Flächen: Umweltkonflikte und Datenlücken werden früher sichtbar, kumulative Auswirkungen können besser berücksichtigt und spätere Verzögerungen im Zulassungsverfahren vermieden werden. § 2a sollte daher so angepasst werden, dass grundsätzlich nur noch zentral voruntersuchte Flächen zur Ausschreibung gelangen; die §§ 9 bis 12 und die Ausschreibungsregelungen sind entsprechend zu harmonisieren.

Umweltstandards wahren, Technik voranbringen

§ 3 – Begriffsbestimmungen

§ 3 Nr. 1 – Beschleunigungsflächen

Die DUH sieht die Einführung von Beschleunigungsflächen für Offshore-Wind weiterhin sehr kritisch, da dadurch die temporäre UVP-Aussetzung im deutschen Recht zementieren wird.

§ 3 Nr.7 – Pilotwindenergieanlage auf See

Die DUH begrüßt die Förderung von schallarmen neuen Gründungstechnologien. Dieser Punkt muss dadurch zwischen den Ressorts weiter konkretisiert werden. Die hier im RefE vorgeschlagene Regelung als Pilotwindenergieanlagen ermöglicht allerdings nur deren Erprobung und Entwicklung, nicht aber deren breitflächige Einführung wie es durch ein qualitatives (Präqualifikations-)Kriterium der Fall wäre (siehe Kommentierung § 54a).

Meeresschutzgebiete und ihre Pufferzonen verbindlich vom Offshore-Ausbau freihalten

§ 5 Abs. 2 – Gegenstand des Flächenentwicklungsplans

Die DUH begrüßt, dass der Referentenentwurf eine geringere Leistungsdichte und einen Neuzuschnitt von Offshore-Flächen vorsieht. Die damit eröffnete weniger dichte Flächennutzung muss jedoch konsequent für eine naturverträglichere räumliche Steuerung des Offshore-Ausbaus genutzt werden. Die DUH fordert daher, gesetzlich sicherzustellen, dass neue Windenergieflächen **weder**

innerhalb von Meeresschutzgebieten und besonders sensiblen Gebieten noch innerhalb eines 8-Kilometer-Puffers um deren Außengrenzen ausgewiesen werden. Eine entsprechende Abstandsvorgabe ist in § 5 Abs. 2b für Beschleunigungsflächen bereits angelegt und sollte zum verbindlichen Mindeststandard der gesamten Offshore-Flächenplanung werden.

Folgerichtig ist auch § 5 Abs. 6 zu streichen. Die dort weiterhin vorgesehene Möglichkeit, Windenergiegebiete oder -flächen innerhalb von nach § 57 BNatSchG ausgewiesenen Meeresschutzgebieten festzulegen, wenn die Ausbauziele andernfalls nicht erreicht werden können, steht dem notwendigen Schutz zentraler Rückzugs- und Regenerationsräume der Meeresnatur entgegen. Der wachsende Bedarf Deutschlands an erneuerbarer Energie muss stattdessen stärker durch europäische Offshore-Kooperationen, internationale und hybride Anbindungen sowie grenzüberschreitende Projekte gedeckt werden. So können energiepolitische Bedarfe mit den Anforderungen des Meeresnaturschutzes und dem Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, eine weitere Verschlechterung der Meeresumwelt zu verhindern, in Einklang gebracht werden.

Verbindliche Beteiligung beibehalten

§ 6 Abs. 6 – Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans

Die DUH lehnt die vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 6 ab. Bislang ist das BSH auch dann zur Beteiligung der genannten Akteure verpflichtet, wenn keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Künftig soll die Beteiligung lediglich noch im Ermessen des BSH stehen. Zwar ist dieses Ermessen pflichtgemäß auszuüben, dennoch entsteht damit ein nicht unerheblicher Entscheidungsspielraum darüber, ob eine Beteiligung überhaupt stattfindet.

Aus Sicht der DUH wird damit ohne Not eine sinnvolle und bewährte Regelung geschwächt. Beteiligung leistet regelmäßig einen wichtigen Beitrag zu einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung, zur frühzeitigen Erkennung und Lösung von Konflikten sowie zur Akzeptanz behördlicher Entscheidungen. Gerade deshalb ist sie kein Hindernis für effiziente Verfahren, sondern ein Mehrwert für den behördlichen Entscheidungsprozess. **Die DUH fordert daher, an der bisherigen verbindlichen Beteiligungspflicht festzuhalten.**

Explizite Ladung weiterhin vorsehen

§ 12 Abs. 2 – Verfahren zur zentralen Voruntersuchung von Flächen

Auch die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 2 sieht die DUH kritisch. Durch den Wegfall der ausdrücklichen Ladung wird die Teilnahme am Anhörungstermin zwar nicht ausgeschlossen, jedoch erschwert. Die Verwaltungsvereinfachung darf hier nicht gegen explizite Beteiligungsrechte ausgespielt werden, da dies effiziente Verfahren, rechtmäßige Entscheidungen, Akzeptanz in der Bevölkerung und damit Sicherheit von Investitionen ermöglicht. Mit jeder zusätzlichen Hürde bei der Beteiligung wird zugleich die Möglichkeit geschwächt, Konflikte frühzeitig und konstruktiv zu lösen. Aus Sicht der DUH besteht daher kein überzeugender Grund, auf die bisherige ausdrückliche Ladung zu verzichten. Sie sollte beibehalten werden.

„One Lease per Bidder“ zur Sicherung von Wettbewerb und Akteursvielfalt

§ 14 Abs. 1 – Wettbewerbliche Bestimmung des Zuschlagsberechtigten

Die DUH fordert die Einführung einer verbindlichen Begrenzung der Zuschlagserteilung auf eine Fläche je Bieter für Offshore-Ausschreibungen. Ein Bieter einschließlich der mit ihm verbundenen

Unternehmen sollte innerhalb eines Ausschreibungsjahres grundsätzlich nur für eine Fläche einen Zuschlag erhalten können. Der vorliegende Entwurf enthält keine hinreichende Vorkehrung dagegen, dass einzelne besonders finanzstarke Unternehmen mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Flächen auf sich konzentrieren.

Diese Begrenzung würde die Akteursvielfalt stärken, Markteintrittsmöglichkeiten für weitere Offshore-Unternehmen erhalten und einer zunehmenden Konzentration von Flächen und Erzeugungskapazitäten bei wenigen Konzernen entgegenwirken. Dies dient nicht nur einem funktionierenden Wettbewerb, sondern reduziert auch volkswirtschaftliche und energiepolitische Klumpenrisiken: Verzögert oder beendet ein Unternehmen mehrere Großprojekte gleichzeitig, können erhebliche Teile des Ausbaupfads gefährdet werden. Akteursvielfalt muss deshalb als eigenständiges Ziel des Ausschreibungsdesigns in § 14 WindSeeG verankert werden.

Cybersecurity allein reicht nicht – ökologische und soziale Mindeststandards in die Präqualifikation aufnehmen

§ 15a (neu) – Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Cyber- und Datensicherheit

§ 54a Abs. 1 (neu) – Anwendung von Bewertungskriterien in den dynamischen Gebotsverfahren

Unter den verbindlichen NZIA-Kriterien soll laut RefE allein das Cyber-Kriterium als Präqualifikation für alle Flächen (voruntersucht und nicht voruntersucht) greifen (um „europäische Wertschöpfungsketten“ zu festigen). **Hier fordert die DUH ebenfalls eine generelle Einführung von Kriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit gemäß den Vorgaben von NZIA Art. 26.** Der Gestaltungsspielraum von Deutschland sollte an dieser Stelle genutzt werden, um die Kriterien „Auswirkungen auf die biologische Vielfalt“ (Art. 10), „effiziente Wassernutzung und Lösungen zur Vermeidung von Wasserverschmutzung“ (Art. 12) sowie „Verschmutzung“ (Art. 13) (NZIA-DV) als **Vorqualifikationskriterien bei künftigen Ausschreibungen für Offshore-Wind** einzuführen. Diese Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit der Vermeidung, Verminderung und – falls unvermeidbar – dem Ausgleich negativer Umweltauswirkungen, repräsentieren damit Grundprinzipien der europäischen Infrastrukturentwicklung und garantieren in der Folge ein Mindestmaß an Umweltverträglichkeit beim Ausbau von Offshore-Wind und könnten daher einen wichtigen Beitrag zu einem naturverträglichen Ausbau der Offshore Windenergie beitragen.

Das Vorqualifikationskriterium „verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“ wird in diesem RefE nicht adressiert, ist jedoch gemäß Art. 26 NZIA ebenfalls verbindlich vorgeschrieben. Dieses Kriterium ist aus Sicht der DUH dazu geeignet, faire Arbeitsbedingungen im Umfeld von Offshore-Projekten zu gewährleisten und somit ein Mindestmaß an sozialer Qualität sicherzustellen und muss daher zügig umgesetzt werden.

Akteursvielfalt und Realisierungssicherheit statt Vorrang für maximale Zahlungsfähigkeit

§§ 20 Abs. 1 und 54 Abs. 1 – Zweistufiges Zuschlagsverfahren

Die DUH bewertet positiv, dass das neue Ausschreibungsdesign weiterhin eine marktliche Realisierung von Offshore-Windprojekten über langfristige Stromabnahmeverträge (PPA) ermöglicht. PPA können einen wichtigen Beitrag zur Marktintegration der Offshore-Windenergie leisten und sollen als Finanzierungs- und Vermarktungsinstrument ausdrücklich erhalten bleiben.

Kritisch ist jedoch der strukturelle Vorrang der förderfreien ersten Stufe gegenüber der CfD-Absicherung. Ein Zuschlag ohne CfD-Absicherung setzt voraus, dass Unternehmen langfristige Markt- und Finanzierungsrisiken selbst tragen und zusätzlich im dynamischen Gebotsverfahren Zahlungsbereitschaft zeigen können. Damit droht erneut ein systematischer Wettbewerbsvorteil für besonders finanzstarke, fossil geprägte Energiekonzerne, die Risiken aus dem Offshore-Geschäft innerhalb ihres Konzerns abfedern können. Dies kann die Akteursvielfalt einschränken, ohne zugleich sicherzustellen, dass das wirtschaftlich aggressivste Gebot auch das langfristig tragfähigste Projekt hervorbringt. Gerade hohe Zahlungsverprechen ohne ausreichende Erlösabsicherung bergen das Risiko späterer Projektverzögerungen oder -aufgaben.

Die DUH fordert daher, PPA und CfD als grundsätzlich gleichwertige Realisierungsoptionen auszugestalten und das Ausschreibungsdesign in §§ 20 und 54 stärker an **Realisierungssicherheit, Akteursvielfalt und langfristiger wirtschaftlicher Tragfähigkeit** auszurichten. Eine CfD-Absicherung darf nicht strukturell nachrangig gegenüber maximaler Zahlungsbereitschaft behandelt werden. Der Zuschlag sollte vielmehr so ausgestaltet werden, dass spekulative Gebote begrenzt und belastbare Finanzierungskonzepte sowie die tatsächliche Realisierungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt werden. Die Energiewende auf See darf nicht davon abhängen, welches Unternehmen kurzfristig das größte Risiko übernehmen kann, sondern welches Projekt zuverlässig, naturverträglich und volkswirtschaftlich tragfähig realisiert wird.

Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente unabhängig vom Zuschlagsmodell sichern

§§ 22 Abs. 1 und 54b Abs. 1 – Zahlungsverpflichtung

§ 58 Abs. 1 und Abs. 2 – Meeresnaturschutz-, Fischerei- und Transformationskomponente

Die DUH kritisiert vehement, dass die **Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente** nach dem vorliegenden Entwurf nur erhalten bleibt, wenn ein Zuschlag in der ersten Stufe ohne Absicherungsmechanismus erfolgt. Wird ein Offshore-Windpark dagegen in der zweiten Stufe mit CfD-Absicherung bezuschlagt, entfällt diese für den Meeresnaturschutz und die nachhaltige Transformation der Fischerei zentrale Finanzierung. Damit hängt die Finanzierung ökologischer Begleitmaßnahmen künftig von der Marktlage und dem jeweiligen Auktionsergebnis ab – obwohl die Auswirkungen des Offshore-Ausbaus auf die Meeresnatur unabhängig vom gewählten Finanzierungsmodell entstehen.

Die DUH fordert daher eine **dauerhafte und ausbaumengenbezogene Mindestfinanzierung** des Meeresnaturschutzes und der nachhaltigen Transformation der Fischerei für jeden Zuschlag. Die Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente muss unabhängig davon erhoben werden, ob ein Projekt auf der ersten oder zweiten Stufe bezuschlagt wird. Dafür ist eine verbindliche Mindestkomponente, beispielsweise in Euro je bezuschlagtem Megawatt, gesetzlich festzulegen. Angesichts der Biodiversitäts- und Klimakrise sind diese Mittel ein unverzichtbarer Bestandteil des Ausgleichs zwischen Offshore-Wind-Ausbau und dem Schutz von Nord- und Ostsee. Ergänzend **müssen verbindliche ökologische Kriterien im Ausschreibungsdesign verankert werden**, die einen konkreten Beitrag zur Verbesserung der Meeresökologie leisten.

Bewährte ökologische Zuschlagskriterien erhalten, statt Naturschutzstandards zurückzunehmen

§ 53 Abs. 1 – Höchstwert

§ 54a – Anwendung von Bewertungskriterien in den dynamischen Gebotsverfahren

Das bisherige Ausschreibungsdesign für zentral voruntersuchte Flächen enthielt qualitative Kriterien, darunter ausdrücklich Schallbelastung und Versiegelung durch Gründungstechnologien. Diese Kriterien sollen laut RefE durch die NZIA-Kriterien ersetzt werden. Damit entfällt der unmittelbare wettbewerbliche Anreiz, besonders schallarme und bodenschonende Gründungsverfahren anzubieten. Bisher konnte ein Projekt für eine über den Mindeststandard hinausgehende naturschutzfreundliche Technik einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Künftig konkurrieren solche Verbesserungen nicht mehr systematisch im Zuschlagsverfahren, was einen gravierenden Rückfall für die Naturverträglichkeit bedeutet. **Die Übersetzung der NZIA-Kriterien in deutsches Recht ist wichtig, aber es dürfen dadurch nicht etablierte Standards zurückgenommen werden!**

Verbindliche ökologische Kriterien im Ausschreibungsdesign verankern

§ 54a Abs. 3 (neu) – Anwendung von Bewertungskriterien in den dynamischen Gebotsverfahren

Die DUH fordert, § 54a WindSeeG um **wirksame ökologische Bewertungskriterien** zu ergänzen. Angesichts der Biodiversitäts- und Klimakrise reicht es nicht aus, Nachhaltigkeit im Ausschreibungsdesign im Wesentlichen über den CO₂-Fußabdruck abzubilden. Die Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente (zu verstärken bei beiden Zuschlagsverfahren, siehe Kommentar zu §§ 22, 54b, 58) bleibt ein unverzichtbarer finanzieller Ausgleich für die Belastungen des Offshore-Ausbaus; zusätzlich braucht es jedoch **konkrete Anreize für eine naturverträgliche Projektgestaltung**. Das marine Ökosystem ist bereits heute erheblich belastet. Werden seine ökologischen Belastungsgrenzen beim weiteren Ausbau nicht konsequent berücksichtigt, drohen tiefgreifende Veränderungen der Meeresökosysteme. Deutschland ist zudem verpflichtet, den guten ökologischen Zustand der Meere im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wiederherzustellen und dauerhaft zu sichern.

§ 54a sollte deshalb mindestens **ein freiwilliges, zuschlagsrelevantes Kriterium für besonders naturverträgliche Innovationen** nach NZIA Art. 14 (e.g. Verringerung von Unterwasserschall oder von Flächenversiegelung), aber auch weitere NZIA-Kriterien wie “Kreislaufwirtschaft” (Art. 9) und “Energieeffizienz” (Art. 11) vorsehen. Bieter, die sich verbindlich zum Einsatz solcher Verfahren verpflichten, sollten im Zuschlagsverfahren einen messbaren Vorteil erhalten, etwa über einen Bonus bzw. einen entsprechend günstigeren Multiplikationsfaktor.

Solche Kriterien müssen als Innovationsanreiz für einen naturverträglichen Offshore-Ausbau auf **allen Flächen** gelten und dürfen nicht auf zentral voruntersuchte Flächen beschränkt bleiben.

Längere Betriebsdauer auch für geeignete Bestandsprojekte ermöglichen

§ 69 Abs. 7 – Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung Abs. 7 i. V. m. § 102 Abs. 8

Die DUH begrüßt die Anhebung der regelmäßigen Betriebsdauer neuer Offshore-Windparks von 25 auf 35 Jahre. Eine längere Nutzung bestehender Anlagen und Infrastruktur kann nicht nur die Wirtschaftlichkeit verbessern, sondern auch aus Nachhaltigkeitssicht sinnvoll sein, da vorhandene Anlagen, Netzanbindungen und bereits beanspruchte Flächen länger genutzt und zusätzliche Eingriffe durch einen vorzeitigen Ersatz vermieden werden können.

Die Möglichkeit einer längeren Betriebsdauer sollte daher nicht pauschal auf zukünftige Projekte beschränkt bleiben. Auch für jüngere Bestandsanlagen sollte eine Verlängerung auf bis zu 35 Jahre ermöglicht werden, sofern eine flächenspezifische Prüfung bestätigt, dass ein technisch sicherer und wirtschaftlich sinnvoller Weiterbetrieb möglich ist und naturschutzfachliche sowie planerische Belange nicht entgegenstehen. § 69 Abs. 7 und die Übergangsregelung des § 102 Abs. 8 sollten entsprechend geöffnet werden. Eine Laufzeitverlängerung darf dabei nicht automatisch erfolgen, sondern muss an eine Einzelfallprüfung insbesondere des Anlagenzustands, der Netzanbindung sowie der ökologischen Auswirkungen des verlängerten Betriebs geknüpft werden.

Bewertungsrahmen der qualitativen Kriterien konsultativ ausgestalten

§ 96 Abs. 10 (neu) – Verordnungsermächtigung

Das BMW wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und ohne Bundesrat-Zustimmung einen Bewertungsrahmen für ein neues **CO₂-Fußabdrucks-Bewertungskriterium** inkl. Berechnungsmethode und Nachweisführung zu erlassen. Laut Begründung des RefE soll dieses Kriterium auf einer schon im Juli 2026 erwarteten Konkretisierung der EU-Kommission zur Bestimmung des CO₂-Fußabdrucks basieren.

Es ist positiv zu bewerten, dass zum ersten Mal auch die Stilllegung am Ende des Lebenszyklusses mitgedacht wird, aber auch Wiederverwendungskonzepte sollten in dieses Kriterium mit einfließen. Um ein standardisiertes, prüfbares und zugleich praxistaugliches Bewertungskriterium inkl. vergleichbarer Lebenszyklusbilanz zu formulieren wäre es jedoch sinnvoll, bei der Ausarbeitung der geplanten Rechtsverordnung auch Betreiber und Verbände durch eine **Konsultation** mit einzubeziehen.

Artikel 2: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Effizienzsteigerung nicht auf Kosten des Meeresschutzes: 2-K-Kriterium erhalten

§ 17d Abs. 1 b – Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans

Die Steigerung der Übertragungsleistung der 2-GW ONAS von 2,0 auf 2,1 bzw. 2,2 GW soll deren Effizienz erhöhen. Doch es ist **nicht hinnehmbar**, dass unter dem Deckmantel der Kostensenkung **auf den Umweltschutz verzichtet** wird. Eine **einfache Streichung des 2-K-Kriteriums**, wie es das BMW in diesem Referentenentwurf vorschlägt, löst die biochemischen und dadurch ökologischen Auswirkungen einer Sedimenterwärmung nicht, sondern ignoriert sie schlichthin! Das bereits fragile Meeresökosystem droht dadurch weiter aus dem Gleichgewicht zu raten.

Denn laut BfN (Seekabel als Belastungen im Meer | Bundesamt für Naturschutz) „[muss] das so genannte 2-K-Kriterium gemäß den Genehmigungsverfahren für das Verlegen und den Betrieb von Seekabeln eingehalten werden“, da nur „eine Temperaturerhöhung von weniger als 2 Kelvin in 20 cm unter der Sedimentoberfläche als noch tolerabel [gilt].“ Das 2-K-Kriterium bezieht sich auf wissenschaftlichen Studien und gilt als allgemeiner Standard in der Verlegung von Offshore Kabeln (e. g. Brakelmann 2005a, Brakelmann 2005b, Brakelmann & Stammen 2005, Offshore Wind Technology GmbH 2004, Worzyk & Böngeler 2003).

Die DUH fordert daher, dass das für den Meeresschutz notwendige 2-K-Kriterium weiter besteht, und dass stattdessen andere technische Lösungen (z.B. angepasste Verlegtiefe der Kabel) für zukünftige Kabelverlegungen genutzt werden.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Lobbyregister-Nr.: R001683

Für Rückfragen steht Dr. Carla Geisen, Referentin Energie & Klimaschutz bei der Deutschen Umwelthilfe e.V. zur Verfügung. Erreichbar unter Hackescher Markt 4, 10178 Berlin Email: geisen@duh.de

**Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Carla Geisen**